

Gesellschaftsvertrag
der
Sozialstation Rastede gGmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Kalenderjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Sozialstation Rastede gGmbH"

(2) Sitz der Gesellschaft ist Rastede.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Beteiligungen

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Durchführung ambulanter Gesundheits- und Krankenpflege sowie artverwandter Tätigkeiten im Bereich der sozialen Versorgung der Bevölkerung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, im Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, sie sind gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Es hat übernommen die Gemeinde Rastede eine Stammeinlage von 50.000,- DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).

§ 5

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 1. die Geschäftsführung
 2. die Gesellschafterversammlung

- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher, insbesondere kommunalrechtlicher Vorschriften oder aufgrund ihrer Organstellung einer Berichtspflicht unterliegen. Insoweit sind sie von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. In gleicher Weise können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Geschäftsführer der alleinige Gesellschafter ist.
- (3) Für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, vgl. § 8 Abs. 4 Buchst. r).
- (4) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet gemäß § 111 Abs. 1 Satz 1 NGO über den/die Vertreter der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Der Vertreter der Gemeinde Rastede kann sich vertreten lassen. Körperschaften privaten Rechts werden in der Gesellschafterversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Dieser kann sich durch Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vollmacht im Original vorzulegen und zu den Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlungen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend ohne Stimmrecht an Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus findet eine Gesellschafterversammlung statt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Inhalt und die Ergebnisse von Gesellschafterversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Gesellschafter erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschaftsbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher Stimmabgabe, ausgenommen per e-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten ist. Ist weniger als 75% des Stammkapitals vertreten, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, worauf in der erneuten Einberufung hinzuweisen ist.
- (3) Die Gesellschaftsbeschlüsse sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und eine etwaige Geschäftsordnung übertragenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die folgenden Maßnahmen:
- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Liquidatoren. Mindestens ein Geschäftsführer der Gesellschaft muss personenidentisch sein mit der Geschäftsführung der Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung (Kündigung) von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten,
 - d) Vorschlag eines Abschlussprüfers an das für die Gesellschaft zuständige Rechnungsprüfungsamt,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) grundsätzliche Änderungen der Unternehmensziele,
 - h) Sitzverlegung und Veräußerung bzw. Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von Unternehmensteilen,
 - i) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges oder von Zweigniederlassungen,
 - j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG,
 - k) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - l) Wirtschafts- und Investitionsplan für das kommende Wirtschaftsjahr,
 - m) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft,
 - n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- o) Zusammenlegung und Teilung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon sowie deren Verpfändung, Veräußerung und Abtretung sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- p) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veränderung, die Kündigung oder Veräußerung von Beteiligungen;
- q) Schließung von Einrichtungen,
- r) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- s) Beschlüsse nach § 6 Abs. (2) und (3) dieser Satzung.

Die Beschlüsse gemäß lit. a) sowie gemäß lit. h) bis s) bedürfen einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen.

- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt.
- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Fünfhundert Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die den Gesellschaftern jeweils zustehenden Stimmen dürfen von ihren Vertretern nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss, Verlustausgleich

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht) ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben.
- (2) Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des § 124 i. V. mit § 123 NGO sowie der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der für die Gemeinde Rastede zuständigen Prüfungseinrichtung werden die in § 54 Haus-

haltsgrundsätzegegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Gesellschafter müssen innerhalb von acht Monaten über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen.

- (3) Die Gemeinde Rastede ist verpflichtet, Verluste (Jahresfehlbeträge nach Ausgleich durch Jahresüberschüsse) der Gesellschaft auszugleichen, solange der Verlust insgesamt 100.000 € nicht überschreitet.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Durchführung des Vertrages einer Ergänzung bedürftige Lücke ergibt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Örtlich zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht des Sitzes der Gesellschaft.